

Telephongebühren und -taxen im Wandel der Zeit

Autor(en): **Jost, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri**

Band (Jahr): **37 (1959)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-875463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Telephongebühren und -taxen im Wandel der Zeit

Wenn sich das Telephon in unserem Lande innerhalb weniger Jahrzehnte von einer wenig bedeutenden, unvollkommenen technischen Errungenschaft zum heutigen unentbehrlichen Verkehrsmittel zu entwickeln vermochte, das selbst das verlorenste Tal und den abgelegensten Weiler erreicht und dessen Netz zu den engmaschigsten Telephonnetzen der Welt gehört, so ist dies nicht nur dem gewaltigen technischen Fortschritt zu verdanken, der die Übertragung der Sprache auf praktisch jede Entfernung und die Herstellung der Verbindungen innerhalb weniger Sekunden ermöglicht hat, sondern auch dem Aufschwung der Wirtschaft – und damit dem Wohlstand des Volkes – sowie vor allem einer klugen Tarifpolitik der schweizerischen PTT-Verwaltung und der verantwortlichen Behörden.

Grundsätzliches

Die PTT-Verwaltung hat gemäss Gesetz das alleinige Recht, Telephoneinrichtungen zu erstellen und zu betreiben. Sie ist andererseits verpflichtet, ihre Leistungen jedermann – allerdings gegen Entgelt – zur Verfügung zu stellen. Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung sollen ihre Tarife für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen berechnet werden; immerhin erwartet man, dass sie zugunsten der Bundeskasse einen angemessenen Gewinn herauswirtschaftet. Das heisst mit andern Worten, dass die PTT-Verwaltung eine Monopolstellung innehat, dass sie aber dem Leistungszwang (Kontrahierungszwang) unterliegt und dass sie eine Tarifpolitik zu betreiben hat, die nicht auf die Erzielung möglichst grosser Gewinne ausgeht, sondern ihr, unter Wahrung der Interessen aller Bürger, gestattet, einmal ihre Kosten zu decken und dazu dem Staate einen mässigen Gewinn abzuliefern.

Die PTT-Verwaltung muss deshalb für jede ihrer Leistungen einen für jedermann verbindlichen Preis, eine sogenannte Gebühr oder Taxe verlangen. Gebühr und Taxe sind grundsätzlich das gleiche, wenn man auch oft versucht hat, die beiden Begriffe voneinander abzugrenzen. Taxe ist lediglich nur das aus dem Mittellateinischen stammende Fremdwort für Gebühr und wird z. B. in Deutschland selten verwendet.

Für die Bemessung der Gebühren können verschiedene Gesichtspunkte massgebend sein, wie die Gestehungskosten einer Leistung, der Wert, den eine Leistung für den Kunden darstellt, oder das wirtschaftliche Vermögen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (z. B. Berg- oder Landbevölkerung).

Die Verwaltung kann die Gebühren in verschiedene Formen kleiden und kann sie auf die vielfältigste Weise staffeln. Welche Wege hierfür offen stehen, zeigt ein Blick auf die Telephontarife, die im In- und Ausland Geltung haben oder hatten.

Je nach der Art der Leistungen oder der Kosten, die diese verursachen, werden die Gebühren als einmalige Entschädigungen, als regelmässig wiederkehrende Grundgebühren oder als Gebühren für jede einzelne Leistung festgesetzt. Für die Einrichtung eines Telephonanschlusses wird zum Beispiel eine einmalige Anschluss- oder Beitrittsgebühr verlangt, die die durchschnittlichen Kosten der Innenleitungen oder einen Teil der Kosten für die Zuleitung decken soll. Zur Deckung der festen Anlagekosten, die der Anschluss verursacht (Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sowie für die Erneuerung und den Unterhalt der Leitungen und Apparate), wird sodann gewöhnlich eine regelmässig wiederkehrende Grund- oder Abonnementsgebühr erhoben, die nach der Grösse der Ortsnetze, nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, nach der Bedeutung der Anschlüsse für die Abonnenten (Geschäfts- oder Wohnungsanschlüsse) oder nach Berufsgruppen der Abonnenten gestaffelt sein kann. Die Herstellung der Gesprächsverbindungen, namentlich der Fernverbindungen, wird in der Regel durch Einzelgesprächsgebühren abgegolten, die nach Gesprächsdauer und Entfernung der miteinander verbundenen Stationen abgestuft sein können. Die Gebühren für Ortsgespräche können auch ganz oder teilweise – als Pauschalbetrag – in die Abonnementsgebühren eingerechnet werden. Wir sprechen in diesem Fall von einem Pauschaltarif. Andererseits kann die Abonnementsgebühr in die Ortsgesprächsgebühren eingerechnet werden, wobei allerdings eine Mindestzahl von Gesprächen bezahlt werden muss. Dieser reine Gesprächstarif wird beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika angewendet.

Der erste schweizerische Telephontarif

Nachdem am 20. Juli 1880 der Zürcher Telephon-Gesellschaft eine Konzession für die Errichtung und den Betrieb eines öffentlichen Telephonnetzes in Zürich erteilt worden war und man eine gewisse Bedeutung des neuen Verkehrsmittels zu ahnen begann, beschloss der Bundesrat am 29. November 1880, nach Überwindung grösserer Widerstände, in Basel das erste eidgenössische Telephonnetz zu bauen. Der Betrieb wurde bereits am 1. August 1881 mit 55 Abonnenten provisorisch aufgenommen.

Die Kosten für die Zentrale, die für 200 Anschlüsse vorgesehen und für 100 Anschlüsse ausgebaut werden sollte, wurden auf 10 000 Franken veranschlagt, diejenigen für die Einrichtung von 100 Teilnehmerapparaten und die Erstellung von 100 eindrähtigen Anschlussleitungen auf 45 000 Franken. Ein Teilnehmerapparat kam die Verwaltung auf rund 125 Franken zu stehen.

Über die Verbreitung des Telephons sowie über den Umfang seiner Benützung war man völlig im

ungewissen. Man verzichtete deshalb auf eine umständliche Regelung der Gebühren und schuf den ersten schweizerischen Telephontarif als *Pauschaltarif*. Der jährliche Abonnementsbetrag, der sowohl die festen Anschlusskosten als auch die Kosten für die Herstellung der Ortsverbindungen in sich schloss, wurde auf *150 Franken* festgesetzt. Der Grösse und Wichtigkeit des Verkehrs, den die einzelnen Abonnenten führten, trug man in keiner Weise Rechnung – im Gegensatz zur Zürcher Telephon-Gesellschaft, die einen Tarif mit abgestuften Abonnementsgebühren von 150 bis 250 Franken im Jahr anwandte.

Einen Tarif für Ferngespräche benötigte man erst im Jahre 1883, als die erste Fernleitung zwischen Zürich und Winterthur in Betrieb genommen wurde. Auch dieser Tarif war, dem Stande der Technik entsprechend, denkbar einfach. Er sah nur eine einzige Gebühr von *20 Rappen* für Ferngespräche bis zu 5 Minuten Dauer vor. Immerhin hatte man bereits der Gesprächsdauer als tarifbestimmendem Faktor Rechnung getragen.

Die Figur 1 (S. 408–409) zeigt ein Zirkularschreiben mit den geltenden Abonnementsbedingungen in den bundeseigenen Telephonnetzen, wie es im November 1885 vor dem Rückkauf des Stadtnetzes Zürich durch den Bund an die Abonnenten verteilt wurde.

Vier Jahre später war das Fernnetz bereits derart gewachsen, dass man auch die Entfernung, als zweiten tarifbestimmenden Faktor, berücksichtigen musste. Der Gesprächstarif vom 1. März 1887 sah eine Gebühr von *20 Rappen* für ein Ferngespräch von 5 Minuten Dauer bis auf 100 km Entfernung und von *50 Rappen* für ein solches auf mehr als 100 km Entfernung vor.

Der Ertrag aus Abonnements- und Gesprächsgebühren vermochte anfänglich die Kosten der Verwaltung nicht zu decken; doch schon bald verwandelten sich die jährlichen Betriebsverluste in ganz ansehnliche Betriebsgewinne. Aus den Rechnungsergebnissen dieser Zeit lassen sich allerdings nur mit grösster Vorsicht Schlüsse ziehen; denn die Verwaltung begnügte sich damals mit einer einfachen Buchhaltung ohne Baukonto. Alle Bauausgaben wurden in laufender Rechnung bestritten, so dass die Anlagewerte weder verzinst noch getilgt werden konnten.

Das erste schweizerische Telephongesetz

Mit einem Postulat vom Dezember 1887 war der Bundesrat eingeladen worden, einen Gesetzesentwurf über das Telephonwesen und einen Bericht über die Ermässigung der Telephongebühren vorzulegen. Er benützte diesen Anlass, um gleichzeitig eine Änderung des Tarifsystems zu beantragen.

Mit der Vergrößerung der Netze und der Zunahme des Gesprächsverkehrs hatte sich nämlich der Pauschaltarif immer mehr als ungerecht und unhaltbar erwiesen. Es gab Abonnenten, die für den jährlichen Pauschalbetrag von 150 Franken bis 30 000 Ortsgespräche führten, während andere für die gleiche

Gebühr höchstens 200 Verbindungen verlangten. Man war sich schon damals bewusst, dass die Herabsetzung der Jahresgebühr bei gleichzeitiger Einführung einer Einzelgesprächsgebühr für den Ortsverkehr die beste Lösung wäre, um einerseits diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen und andererseits die Verbreitung des Telephons auf immer grössere Volksschichten zu begünstigen. Man wagte diesen entscheidenden Schritt jedoch nicht zu tun, weil man eine zu grosse Erschwerung des Rechnungsdienstes befürchtete.

Das Bundesgesetz betreffend das Telephonwesen vom 27. Juni 1889, das am 1. Januar 1890 in Kraft trat, sah deshalb eine Übergangslösung vom Pauschaltarif zum Tarif mit getrennten Abonnements- und Gesprächsgebühren vor.

Die jährliche Abonnementsgebühr, die in zwei halbjährlichen Teilbeträgen jeweils zum voraus zu entrichten war, wurde für das 1. Abonnementsjahr auf *120 Franken*, für das 2. Abonnementsjahr auf *100 Franken* und für jedes weitere Jahr auf *80 Franken* festgesetzt. In diesen Gebühren waren 800 Ortsgespräche von unbeschränkter Dauer eingeschlossen. Je weitere 100 Ortsgespräche oder ein Bruchteil davon wurden zu *5 Franken* berechnet. Ein Abonnent, dessen Station mehr als 2 km von der Zentrale entfernt war, hatte eine jährliche Zuschlagsgebühr von 3 Franken für je 100 m Mehrlänge der Leitung zu zahlen.

Die erhöhten Ansätze für die zwei ersten Abonnementsjahre waren als Deckung eines Teils der Anlagekosten bei vorzeitiger Kündigung des Abonnements sowie als teilweise Vergütung der Kosten für die Hausleitungen gedacht. Die Telephonverwaltung erstellte nämlich damals auch die Innenleitungen auf eigene Kosten. Bei Kündigung eines Abonnements vor Ablauf von zwei Jahren wurde noch eine besondere Entschädigung verlangt.

Der neue Tarif sah im übrigen Abonnementsgebühren für eine gewisse Zahl von Zusatzapparaten und für Zweigleitungen vor.

Für Fernverbindungen, zu deren Herstellung damals bis zu sechs Telephonistinnen mitwirken mussten, wurden die Gebühren ganz beträchtlich erhöht. Man unterteilte die bisherige Zone für Gespräche bis auf 100 km Entfernung in eine Zone für Entfernungen bis 50 km und in eine solche für Entfernungen von 51 bis 100 km. Für die erste sah man eine Gebühr von *30 Rp.* vor, für die letzte eine Gebühr von *50 Rp.* Für Gespräche auf mehr als 100 km Entfernung erhöhte man die Gebühr von *50 Rp.* auf *75 Rp.* Die Ferngesprächsgebühren galten zudem nicht mehr für eine Gesprächsdauer von 5 Minuten, sondern nur noch für eine solche von *3 Minuten*.

Wegen der Einführung des neuen Tarifes sanken die Einnahmen aus Abonnementsgebühren im Jahre 1890 um über 200 000 Franken. Die Mehreinnahmen aus dem Gesprächsverkehr vermochten diesen Ausfall nur teilweise auszugleichen. Dass die Jahresrechnung trotzdem mit einem noch grösseren Gewinn abschloss als die Rechnung des Vorjahres, war rein

Allgemeine Abonnementsbedingungen.

Telephon ZÜRICH

und damit téléphonisch verbundene Netze.

1. Die eidgenössische Telegraphenverwaltung stellt in einem von dem Abonnenten bezeichneten und zweckentsprechenden Lokale ein Mikro-Telephon auf und verbindet dasselbe mit der Zentral-Telephonstation, welche auf Verlangen die Verbindungen mit den übrigen Abonnenten direkt oder durch die Vermittlung anderer Zentralstationen herstellt.

2. Die Zentralstation wird täglich von Morgens 7, bzw. 8 Uhr bis Abends 9 Uhr behufs Herstellung der gewünschten Verbindungen zur Verfügung stehen; für kleinere Netze können diese Dienststunden reduziert werden.

Ueber die eventuelle Einführung eines Nachtdienstes und die Beschränkung des Sonntagsdienstes wird eine besondere Verfügung vorbehalten.

3. Die Telegraphenverwaltung verpflichtet sich, die ganze Einrichtung in betriebsfähigem Zustande zu erhalten und allfällig eintretende Betriebsstörungen innert möglichst kurzer Frist zu heben. Dagegen hat der Abonnent für die Kosten derjenigen Reparaturen einzustehen, welche durch sein eigenes Verschulden veranlasst werden.

Während der Dauer einer Störung kann der Abonnent die Apparate eines in der Nähe wohnenden Mitabonnenten benutzen, insofern der letztere hiezu seine Einwilligung gibt.

Dauert eine ohne Verschulden des Abonnenten eingetretene Störung länger als 8 Tage, so wird dem Abonnenten für die weitere Dauer das Betreffniss des Abonnementspreises erlassen, bzw. zurückvergütet.

4. Die Telegraphenverwaltung übergibt den Abonnenten ein Abonnenten-Verzeichniss und vervollständigt und berichtigt dasselbe, so oft eingetretene, erhebliche Aenderungen dies wünschbar machen.

5. Wünscht ein Abonnent während der Dauer seines Abonnements die Versetzung der Apparate an einen andern Platz oder in ein anderes Lokal, so hat er die daherigen Kosten an die Telegraphenverwaltung zu vergüten.

6. Der Abonnent darf die Einrichtung nur für seinen eigenen familiären oder geschäftlichen Verkehr mit den übrigen Abonnenten benutzen. Ausnahmsweise ist es ihm jedoch gestattet, in dringenden Fällen die Einrichtung im Interesse der übrigen Hausbewohner zu verwenden; er darf aber hiefür keinerlei Vergütung irgend welcher Art beziehen.

7. Der Abonnent kann die telephonische Verbindung mit dem Telegraphenbureau, insofern eine solche besteht, zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen benutzen, vorausgesetzt, dass er dem Telegraphenbureau die Bezahlung der reglementarischen Telegraphentaxen nebst einer Zuschlagstaxe von 10 Cts. für jedes aufgebene oder empfangene Telegramm zum Voraus sicherstellt.

In gleicher Weise kann der Abonnent durch das Telegraphenbureau Mittheilungen jeder Art an beliebige nicht abonnierte Personen im Gemeindebezirk gelangen lassen, wofür er eine Grundtaxe von 10 Cts. und eine Worttaxe von 1 Ct., mit Abrundung auf 5 Cts., zu entrichten hat. Die gleiche Taxe zahlt auch derjenige, welcher einem Abonnenten durch das Telegraphenbureau eine Mittheilung zugehen lassen will.

8. Es ist dem Abonnenten untersagt, die Apparate auseinander zu nehmen oder an denselben, sowie an den Zuleitungen, irgend etwas zu verändern.

Im Falle von Betriebsstörungen hat er sofort die Zentralstation zu benachrichtigen, welche dann für deren Hebung sorgen wird.

9. Zusatzapparate irgend welcher Art dürfen nur durch die Verwaltung im Abonnementswege aufgestellt werden.

10. Der Abonnent hat dafür zu sorgen, dass die Zuleitung der für seine Einrichtung bestimmten Drähte in das von ihm bezeichnete Lokal ungehindert und ohne Entschädigung stattfinden kann, soweit dies das Haus betrifft, in welchem seine Telephonstation errichtet werden soll. Der Abonnent verpflichtet sich ferner, die ihm eigenthümlich angehörenden Immobilien zur Anbringung von andern Trägern oder Stangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, jedoch unter Vorbehalt der Vergütung des etwa entstehenden wirklichen Schadens.

11. Der Abonnementspreis für den Verkehr der Abonnenten des nämlichen Netzes unter sich beträgt jährlich Fr. 150.

Ausnahmsweise kann derselbe für Staats-, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Anstalten auf Fr. 100 ermässigt werden.

12. Wünscht Jemand, mit Umgehung der Zentralstation, eine ständige Verbindung zwischen zwei Lokalen, so beträgt der Abonnementspreis jährlich Fr. 120. Für Staats-, Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann die Gebühr auf Fr. 100 ermässigt werden.

13. Es werden ebenfalls Abonnemente mit Zweigverbindungen eingerichtet. Wenn diese ein und demselben Abonnenten dienen, so beträgt der Abonnementspreis für die erste Zweigverbindung Fr. 70, jede weitere Zweigverbindung, insofern sie mit der Zentralstation soll verkehren können, kostet Fr. 100, ebenso die erste Zweigverbindung, wenn sie nicht dem nämlichen Abonnenten dient.

Eine Preisermässigung von Fr. 20 tritt ein für jede Zweigverbindung im nämlichen Hause oder in einem auf dem nämlichen Besitzthum liegenden Gebäude, insofern die Entfernung zwischen den beiden Stationen 500 Meter nicht übersteigt.

14. Anderweitige von den Abonnenten etwa gewünschte Kombinationen werden in jedem einzelnen Falle je nach Umständen besonders taxirt.

15. Uebersteigt die Länge irgend einer Verbindung zwei Kilometer, so tritt eine verhältnissmässige Erhöhung des Abonnementspreises ein.

16. Für diejenigen Fälle, wo die Verbindung mit der Zentralstation durch eine besondere Vermittlungsstation stattfinden muss, können die vorstehenden Bedingungen entsprechend abgeändert werden.

17. Für die von einem Abonnenten verlangte Verbindung mit einem Abonnenten eines andern Netzes hat ersterer eine besondere Taxe von 20 Cts. für je 5 Minuten der Gesprächsdauer zu entrichten.

Eine Abänderung dieser Taxe durch die zuständige Behörde bleibt jedoch vorbehalten.

18. Alle Abonnementsgebühren sind in halbjährlichen Raten auf 1. Januar und 1. Juli zum Voraus zu entrichten.

Die in Art. 7 und 17 erwähnten Taxen, sowie die Verlegungskosten (Art. 5), werden am Ende jeden Monats einkassirt.

19. Das Abonnement ist für den Abonnenten für die Dauer von zwei Jahren verbindlich; die Gebühreberechnung beginnt mit dem Tage der Inbetriebsetzung.

Die eidg. Verwaltung kann jedoch den Vertrag jederzeit kündigen, wenn

- a) das Telephonnetz einer Reorganisation unterzogen wird oder zu andern Zwecken benutzt werden soll,
- b) der Abonnent irgend eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt. In diesem Falle hat der Abonnent nicht nur keinen Anspruch auf Rückerstattung des etwa bereits bezahlten Abonnementspreises, sondern er kann für den Abonnementspreis der restirenden Vertragsdauer belangt werden.

Nach Ablauf der ersten 2 Jahre bleibt es beiden kontrahirenden Parteien freigestellt, jederzeit auf Ende eines Monats zurückzutreten, vorausgesetzt dass die zurücktretende Partei die andere wenigstens einen Monat zum Voraus hievon in Kenntniss setze.

20. Im Falle der Aufhebung eines Abonnements übernimmt die Telegraphenverwaltung in ihren Kosten die Beseitigung der Apparate und Zuleitungen, und es bleiben alle von ihr gelieferten Gegenstände ihr freies Eigenthum.

Dagegen übernimmt der Abonnent diejenigen Reparaturen an der von ihm benutzten Gebäulichkeit, welche durch die Anlage seiner Station veranlasst wurden.

21. Ausnahmefälle vorbehalten, in welchen die Verwaltung die Ablehnung für angemessen erachtet, bleibt das Recht zum Abonnement Jedermann zugesichert; indessen kann in denjenigen Fällen, wo die Zuleitung oder Einführung der Drähte aussergewöhnliche Schwierigkeiten und Kosten verursacht, ein angemessener Beitrag beansprucht werden.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement.

buchhalterischen Massnahmen zu verdanken. Vom Jahre 1890 an mussten nämlich die Baukosten, die bisher der Betriebsrechnung belastet worden waren, auf einem besonderen Baukonto verbucht werden. Diese Kosten wurden somit in einen Anlagewert umgewandelt und waren erst vom 1. Januar 1891 an mit jährlich 4% zu verzinsen und mit 10% zu tilgen.

Der Tarif von 1890 bewirkte im übrigen einen spürbaren Rückgang des Ortsverkehrs. Andererseits nahm die Zahl der Abonnenten vom Jahre 1890 an stärker zu als in den früheren Jahren.

Neue Begehren der Telephonabonnenten

Obschon sich die jährlichen Rechnungsergebnisse des Telephonbetriebes zu verschlechtern begannen und das Jahr 1893 sogar mit einem Verlust abschloss, verlangte man weitere Gebührenermässigungen. Auf eine im Jahre 1892 eingereichte Motion und auf verschiedene Petitionen hin beantragte der Bundesrat, die Abonnementsgebühren noch etwas herabzusetzen, gleichzeitig jedoch die Zahl der freien Ortsgespräche, die bisher nur in seltenen Fällen ausgenutzt worden waren, auf 400 zu beschränken. Die eidgenössischen Räte wiesen diesen Antrag jedoch im Jahre 1894 zurück. Dafür hiessen sie einen Eventualantrag gut, der eine noch weitergehende Ermässigung der Abonnementsgebühren vorsah, allerdings bei gleichzeitiger gänzlicher Abschaffung der freien Ortsgespräche. Die jährliche Gebühr für einen Hauptanschluss wurde für das erste Abonnementsjahr auf *100 Franken*, für das zweite auf *70 Franken* und für das dritte und jedes weitere Jahr auf bloss *40 Franken* festgesetzt, die Gebühr für ein Ortsgespräch von unbeschränkter Dauer auf *5 Rappen*. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1889 sollten unverändert bleiben.

Diese Gebühren traten mit der ersten Telephonverordnung, die am 24. September 1895 auf Grund des Gesetzes von 1889 und der Gesetzesänderung von 1894 erlassen worden war, am 1. Januar 1896 in Kraft. Damit besass die Schweiz, als erstes Land, einen Telephontarif mit getrennten Grund- und Gesprächsgebühren.

Der neue Tarif bewirkte eine ganz beträchtliche Zunahme der Abonnentenzahl; trotzdem blieben die Einnahmen aus Abonnementsgebühren im Jahre 1896 um nahezu 300 000 Franken unter denjenigen des Vorjahres zurück. Dagegen stiegen die Einnahmen aus dem lokalen Gesprächsverkehr um mehr als 500 000 Franken. Der Ortsverkehr war wegen der Aufhebung der Freigespräche nicht ganz so stark zurückgegangen, wie man befürchtet hatte.

Mit der Gebührenermässigung hatte man den Bogen des Zulässigen doch etwas überspannt. Das Baukonto hatte nämlich im Jahre 1895 eine derart bedrohliche Höhe erreicht, dass der Bundesrat gezwungen war, die Tilgungsquote für das Baukapital von 10% auf 15% zu erhöhen. Dazu mussten auch die weiteren Betriebsüberschüsse zur Tilgung dieses Kapitals verwendet werden. So konnte die Verwaltung

vorläufig nichts mehr an die Bundeskasse abliefern. Von 1898 an bis 1904 musste die Bundeskasse sogar zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, weil die Erträge aus dem Telephonbetrieb zur vorgeschriebenen Tilgung der Baukosten nicht mehr ausreichten.

Über die Grenze

Bereits im Jahre 1886 hatte das Telephon, mit der Inbetriebnahme einer Verbindung zwischen Basel und St. Louis, die Landesgrenze überschritten. Diese Verbindung wurde jedoch auf deutsches Verlangen im Jahre 1887 wieder unterbrochen. Das Jahr 1892 brachte dann die endgültige Aufnahme des Grenzverkehrs mit Deutschland, Frankreich und Österreich. Auf weitere Entfernungen konnte der Verkehr dagegen erst um die Jahrhundertwende eröffnet werden.

Damit entstand auch ein Tarif für internationale Telephongespräche. Die Gebühren, die zwischen den beteiligten Verwaltungen vertraglich vereinbart werden mussten, fussten – wie im Inlandverkehr – auf einer Gesprächsdauer von 3 Minuten.

Im Jahre 1907 wurden mit Deutschland, Frankreich und Italien erstmals verbilligte Gespräche zur Nachtzeit eingeführt, womit man eine bessere Ausnutzung der vorhandenen kostspieligen Leitungen zu erreichen suchte.

Eine gleiche Tarifvergünstigung brachte der Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1907, der am 1. März des gleichen Jahres in Kraft trat, auch für den inländischen Telephonverkehr. Danach wurden die Gebühren für Ferngespräche während der Zeit zwischen 21 und 7 Uhr um $\frac{2}{5}$ ermässigt, nämlich von 30 auf *20 Rp.* in der 1. Zone, von 50 auf *30 Rp.* in der 2. Zone und von 75 auf *45 Rp.* in der 3. Zone.

Bessere Rechnungsergebnisse und – Weltkrieg

Die schlechten Rechnungsergebnisse des Telephonbetriebes zu Beginn unseres Jahrhunderts konnten auf die Dauer nicht mehr hingenommen werden. Man suchte nach einer Lösung, um das finanzielle Gleichgewicht der Verwaltung wieder herzustellen. Dass eine solche Lösung nicht ohne Erhöhung der Telephongebühren gefunden werden konnte, war man sich bewusst. Man verlangte aber andererseits die Einführung einer vollständigeren Buchhaltung bei der Telephonverwaltung und besonders eine Änderung der bisher geübten Abschreibungspraxis; denn man empfand eine Tilgungsquote von 15% für die Baukosten als entschieden zu hoch. So wurde denn der Bundesrat im Jahre 1910 eingeladen, einen entsprechenden Bericht auszuarbeiten. Dieser Bericht lag im März 1911 vor. Er bildete die Grundlage zum Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1914, der auf den 1. Januar 1915 sowohl neue Abonnements- als auch Gesprächsgebühren brachte.

Die zeitliche Staffelung der Abonnementsgebühr wurde aufgehoben und durch eine Staffelung nach Netzgrösse ersetzt. Für Ortsnetze bis zu 300 Abonnenten wurde die jährliche Gebühr auf *60 Franken*

und für grössere Netze auf 70 Franken festgesetzt, was einer Erhöhung der durchschnittlichen Abonnementsgebühr von ungefähr 26% entsprach. Der zuschlagsfreie Kreis von 2 km um den Netzmittelpunkt blieb unverändert.

Mit der Staffelung der Gebühr nach Netzgrösse wollte man den Umständen Rechnung tragen, dass der Bau und Unterhalt der Anschlussleitungen und der Zentralen in den Städtischen netzen teurer zu stehen kam als in den kleinen Landnetzen, ferner dass die Zentralen der Netze bis zu 300 Abonnenten beschränkte Dienstzeit hatten und dass im übrigen ein Anschluss an Verkehrswert gewinnt, je höher die Zahl der durch eine Zentrale bedienten Abonnenten ist.

Die Gebühr für Ortsgespräche von 5 Rp. wurde beibehalten. Dagegen schuf man für den Fernverkehr neue Zonen und neue, etwas erhöhte Gebühren. Für Entfernungen bis 20 km wurde die Gebühr auf 20 Rp. festgesetzt, für Entfernungen von 21 bis 50 km auf 40 Rp., für Entfernungen von 51 bis 100 km auf 60 Rp., für Entfernungen von 101 bis 200 km auf 80 Rp. und für solche über 200 km auf 1 Franken. Dementsprechend wurden die Gebühren für Gespräche zur Nachtzeit (21 bis 7 Uhr) durch Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1914 auf 15, 25, 35, 50 und 60 Rappen festgesetzt.

Diese Gebühren wurden unverändert in die neue Telephonverordnung vom 25. August 1916 aufgenommen, die am 1. Januar 1917 in Kraft trat. Dazu wurden in dieser Verordnung erstmals Gebühren für dringende Gespräche vorgesehen, nämlich die dreifachen Gebühren der gewöhnlichen Privatgespräche.

Das Jahr 1915 hatte erstmals seit 1881 und zugleich letztmals bis heute einen Rückgang der Abonnentenzahl gebracht. Es wäre jedoch verfehlt, die erhöhten Abonnementsgebühren dafür verantwortlich machen zu wollen. Der Rückgang war vielmehr eine Folge der Kriegsereignisse, die die Wirtschaft besonders in den Fremdenverkehrsgebieten unseres Landes empfindlich störten.

Am 1. Januar 1916 wurde dann gemäss einer Verordnung vom 19. November 1915 bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung die doppelte Buchhaltung eingeführt. Gleichzeitig wurden neue, stark ermässigte Sätze für die Abschreibung auf den Betriebsanlagen festgelegt. Von da an konnte die Verwaltung wieder für einige Jahre ganz ansehnliche Beträge an die Staatskasse abliefern.

Die grosse Teuerung

Wegen des Weltkrieges und der damit verbundenen Versorgungsschwierigkeiten sowie der Umwälzungen im Wirtschaftsleben kletterten die Preise bis zum Jahre 1920 in einem bisher nie gekannten Ausmass in die Höhe. Dieser Entwicklung konnte sich auch das Telephon nicht entziehen. Bereits begann man wieder mit Betriebsverlusten zu rechnen. Eine neue allgemeine Gebührenerhöhung musste somit ins Auge gefasst werden.

Mit einem Bundesbeschluss vom 3. April 1919 schuf man die gesetzliche Grundlage zu einer solchen Gebührenerhöhung und zu einer Tarifrevision überhaupt. Die Städtischen netze hatten sich nämlich bereits derart ausgedehnt, dass auch die bisherigen Bestimmungen über die Gebührenstufen für Hauptschlüsse und über den zuschlagsfreien Ortskreis einer Änderung bedurften.

Man erhöhte die Zahl der Gebührenstufen von zwei auf die fünf heute noch geltenden Stufen für Netze bis 30 Abonnenten, für Netze von 31 bis 300 Abonnenten, für Netze von 301 bis 1000 Abonnenten, für solche von 1001 bis 5000 Abonnenten und für Netze mit mehr als 5000 Abonnenten. Die jährlichen Abonnementsgebühren setzte man auf 60, 70, 80, 90 und 100 Franken fest. Der zuschlagsfreie Ortskreis von 2 km wurde für Netze bis zu 1000 Abonnenten beibehalten, während man ihn für Netze von 1001 bis 5000 Abonnenten auf 3 km und für Netze mit mehr als 5000 Abonnenten auf 5 km erweiterte.

Die seit 1896 unverändert gebliebene Ortsgesprächsgebühr von 5 Rp. wurde bei dieser Gelegenheit auf 10 Rp. erhöht.

Für Ferngespräche von 3 Minuten Dauer setzte man folgende Gebühren fest:

	von 7 bis 21 Uhr	von 21 bis 7 Uhr
I. Zone (bis 20 km)	25 Rp.	15 Rp.
II. Zone (21–50 km)	50 Rp.	30 Rp.
III. Zone (51–100 km)	70 Rp.	45 Rp.
IV. Zone (101–200 km)	90 Rp.	55 Rp.
V. Zone (über 200 km)	110 Rp.	70 Rp.

Dieser Tarif trat am 1. März 1920 in Kraft und sollte vorläufig bis Ende 1921 gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt sah man nämlich eine Revision des Bundesgesetzes betreffend das Telephonwesen von 1889 vor.

Die Gebührenerhöhung wurde von den Telephonabonnenten ohne weiteres hingenommen; denn sie fiel in eine Zeit allgemein hoher Preise und guter Beschäftigungslage. So schloss die Betriebsrechnung für das Jahr 1920 mit einem über Erwarten günstigen Ergebnis ab.

Krisenjahre, Automatisierung und Hochkonjunktur

Schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 begann sich eine allgemeine Weltwirtschaftskrise abzuzeichnen, die das hohe Preisgebäude erzittern und schliesslich zusammenbrechen liess. Die Telegraphen- und Telephonverwaltung bekam ihre Auswirkungen in einem fühlbaren Rückgang des Telegraphenverkehrs und des Telephon-Ortsverkehrs zu spüren. Die Rechnung des Jahres 1921 wies daher wieder einmal einen Verlust auf.

In diesem Zeitabschnitt und unter diesen Verhältnissen entstand das neue Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz, das noch heute Geltung hat. In diesem Gesetz sollten vorerst einmal die im Jahre 1920 provisorisch erhöhten Gebühren gesetzlich verankert werden. Dazu sah man für alle Abonnementsklassen eine erneute Erhöhung der jährlichen Grund-

gebühr von je 10 Franken vor. Im übrigen sollten künftig alle Hausleitungen auf Kosten der Abonnenten erstellt werden und in deren Eigentum übergehen.

Für Ferngespräche schuf man auf Grund eines im Nationalrat eingereichten Postulates eine sogenannte Nachbarzone für Entfernungen bis zu 10 km. Andererseits hob man die Zone für Entfernungen von mehr als 200 km auf.

Das Gesetz wurde am 14. Oktober 1922 von den Räten gutgeheissen, und am 1. März 1923, nach Ablauf der Referendumsfrist, traten folgende Ferngesprächsgebühren in Kraft:

	von 7 bis 21 Uhr	von 21 bis 7 Uhr
Nachbarzone (bis 10 km)	20 Rp.	15 Rp.
I. Zone (11–20 km)	30 Rp.	20 Rp.
II. Zone (21–50 km)	50 Rp.	30 Rp.
III. Zone (51–100 km)	70 Rp.	45 Rp.
IV. Zone (über 100 km)	100 Rp.	60 Rp.

Von der Erhöhung der Abonnementsgebühren nahm man Umgang, weil sich die finanzielle Lage der Verwaltung wieder gebessert hatte.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes traten am 1. Januar 1924, zusammen mit der neuen Telefonordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu, in Kraft.

Zum Teil bedingt durch die Automatisierung des Telefonbetriebes, zum Teil ermöglicht durch den fortgeschrittenen Ausbau der Ortsnetze und zum Teil aus Gründen der Verkehrs- und Abonnentenwerbung führte man in den folgenden Jahren verschiedene Gebührenänderungen und Erleichterungen ein, nämlich:

- 1928: Herabsetzung der Gebühr für Zweigstationen, Aufhebung des Zuschlages für Tischstationen bei Zweiganschlüssen, weitgehende Aufhebung der Entfernungszuschläge;
- 1929: Aufhebung der Mindestabonnementsdauer für Anschlüsse, die keine besonderen Kosten verursachen, Schaffung gemeinsamer Tarife für ganze Netzgruppen, Ermässigung der Gebühren für dringende Gespräche von den dreifachen auf die doppelten Gebühren der gewöhnlichen Gespräche, Ausdehnung der verbilligten Nachtgebühren auf die Stunden von 19 bis 8 Uhr bei gleichzeitiger Aufhebung der Nachtgebühren für Entfernungen bis zu 20 km;
- 1931: Herabsetzung der Gebühr von 45 auf 40 Rp. für Gespräche zur Nachtzeit auf Entfernungen von 51 bis 100 km.

Von 1923 bis gegen Ende der zwanziger Jahre hatte sich die allgemeine Wirtschaftslage wieder erfreulich erholt, doch im Jahre 1930 setzte eine neue noch schärfere Krise ein, die sich auf die gesamte

Weltwirtschaft verheerend auswirkte. Die Schrumpfung im Aussenhandel vermochte die starke Entwicklung des Telefons vorerst nicht zu hemmen. Um die Jahreswende 1931/1932 verschärfte sich jedoch die Krise und griff auch auf den Inlandmarkt über. Die rasche Verschlechterung des Arbeits- und Produktenmarktes zeichnete sich in einer Verlangsamung des bisher sprunghaften Anstiegens der Sprechstellenzahl und des Verkehrs ab.

Dieser Lage suchte die Telefonverwaltung vorerst durch Schaffung billiger Hotelstationen und vor allem durch Werbung zu begegnen. Dazu wurde dann am 1. Juli 1934 der monatliche Bezug aller Abonnementsgebühren eingeführt, unter gleichzeitiger Ermässigung der in der Telefonordnung enthaltenen Ansätze. Für die fünf Gebührenklassen setzte man monatliche Abonnementsbeträge von 5 Fr., 5.65 Fr., 6.25 Fr., 6.90 Fr. und 7.50 Fr. fest. Durch diese Massnahme konnte mancher Abonnent von der Kündigung seines Anschlusses abgehalten werden, und manchem neuen Abonnenten wurde der Beitritt erleichtert.

Nachdem am 1. Dezember 1939 noch die Anwendung der verbilligten Nachtgebühren für Gespräche der Zonen II bis IV auf 18 Uhr vorverlegt worden war, sind die Abonnementsgebühren für Hauptanschlüsse und die Gesprächsgebühren bis heute unverändert geblieben. Obschon mit dem Zweiten Weltkrieg eine neue Teuerung und Hochkonjunktur eingeleitet worden ist, haben diese Gebühren bisher – gesamthaft betrachtet – genügt, um die Selbstkosten der Verwaltung zu decken und dazu einen angemessenen Gewinn zugunsten der Bundeskasse herauszuwirtschaften. Dies ist jedoch weitgehend der fast gänzlichen Automatisierung des Telefonbetriebes zu verdanken.

Zusammenfassung und Schlussbetrachtungen

Die Entwicklung der Telephonegebühren seit 1881 lässt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

I. Abonnementsgebühren

(Tabelle I nebenstehend)

II. Gesprächsgebühren

a) Ortsgespräche

Tabelle II

1881–1889	1890–1895	1896– 29. II. 1920	seit 1. III. 1920
in Abonnementsgebühr inbegriffen	800 Gespräche pro Jahr in Abonnementsgebühr inbegriffen; für je weitere 100 Gespräche oder einen Bruchteil davon: 5 Fr.	5 Rp. für jedes Gespräch	10 Rp. für jedes Gespräch
Gesprächsdauer unbeschränkt			

Tabelle I

Ohne Abstufung nach Netzgrösse					Mit Abstufung nach Netzgrösse				
1881-1889		Zeitliche Staffellung	1890-1895 pro Jahr	1896-1914 pro Jahr	Netzgrössen	1915 bis 29. II. 1920 pro Jahr	1. III. 1920 bis 30. VI. 1934 pro Jahr	seit 1. VII. 1934	
Privatnetz Zürich pro Jahr	Staatliche Netze pro Jahr							pro Jahr	pro Monat
Fr.	Fr. (Einheits-taxe)		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
150	150 Ortsverkehr unbeschränkt	Im 1. Jahr	120	100	bis 30 Abonnenten von 31-300 Ab.	60	60	60	5
bis 250		Im 2. Jahr	100	70			70	67.80	5.65
		Im 3. und jedem weiteren Jahr	80 inbegriffen 800 Ortsgespräche. Für je weitere 100 Gespräche Fr. 5.—	40 mit Einzelgesprächstaxe im Ortsverkehr	von 301-1000 von 1001-5000 über 5000 Ab.	70	80	75	6.25
					90		82.80	6.90	
						100	90	7.50	

Zuschlagsfreier Ortskreis

von 1890-29. II. 1920: für alle Netze 2 km
 seit 1. III. 1920: für Netze bis 1000 Abonnenten 2 km
 für Netze von 1001-5000 Abonnenten 3 km
 für Netze mit mehr als 5000 Abonnenten 5 km

b) Ferngespräche

Tabelle III

1. II. 1883-28. II. 1887	1. III. 1887 bis 31. XII. 1889		1890 bis 28. II. 1907		1. III. 1907 bis 31. XII. 1914			1915 bis 29. II. 1920			1. III. 1920 bis 28. II. 1923			Seit 1. III. 1923				
	Entfernung	Gebühr für 5 Minuten	Entfernung	Gebühr für 3 Minuten	Entfernung	Gebühr für 3 Minuten		Entfernung	Gebühr für 3 Minuten		Entfernung	Gebühr für 3 Minuten		Entfernung	Gebühr für 3 Minuten			
						bei Tag	b. Nacht (21-7U.)		bei Tag	b. Nacht (21-7U.)		bei Tag	b. Nacht (21-7U.)		bei Tag	bis 30. VI. 29.	1. VII. 29-28. II. 31	seit 1. III. 31
	km	Rp.	km	Rp.	km	Rp.	Rp.	km	Rp.	Rp.	km	Rp.	Rp.	km	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
20 Rp. pro 5 Minuten, ohne Rücksicht auf Entfernung	bis 100	20	bis 50	30	bis 50	30	20	bis 20	20	15	bis 20	25	15	bis 10	20	15	20	20
	über 100	50	51-100	50	51-100	50	30	21-50	40	25	21-50	50	30	11-20	30	20	30	30
			über 100	75	über 100	75	45	51-100	60	35	51-100	70	45	21-50	50	30	30	30
								101-200	80	50	101-200	90	55	51-100	70	45	45	40
							über 200	100	60	über 200	110	70	über 100	100	60	60	60	

* Nachtgebühren: bis 30. VI. 1929 von 21-7 Uhr
 vom 1. VII. 1929-30. XI. 1939 von 19-8 Uhr
 seit 1. XII. 1939 von 18-8 Uhr

Will man die Gebühren der früheren Zeitabschnitte mit den heutigen vergleichen, so darf nicht vergessen werden, dass der Telephonabonnet von dazumal seinen Anschluss nur beschränkt benützen konnte, während der Abonnet von heute über ein hochentwickeltes Verkehrsmittel verfügt. Ferner ist zu be-

rücksichtigen, dass die Kaufkraft des Schweizer Frankens dazumal bedeutend grösser war als heute.

Es ist leider nicht möglich, genaue Vergleiche über die Kaufkraft des Frankens auch für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg anzustellen, da die Entwicklung der Lebenskosten erst seit 1914 eingehender

verfolgt worden ist. Immerhin dürften folgende Werte, die auf Grund von Indexkurven für einige Lebensmittel errechnet wurden, gewisse Anhaltspunkte geben:

Kaufkraft eines Frankens im Jahr	entspricht 1959 (Index 180) Franken
1881	ca. 2.80
1890	ca. 2.95
1896	ca. 3.10
1915	ca. 2.20
1920	ca. 1.10
1934	ca. 1.90

Sind die heutigen Gebühren zu hoch? – Wohl kaum; denn die Schweiz zählt immer noch zu den Ländern mit den günstigsten Telephontarifen.

Ist die Verteuerung der Abonnementsgebühr für Hauptanschlüsse mit zunehmender Netzgrösse noch gerechtfertigt? Würde man heute nicht eher die umgekehrte Gebührenstaffelung erwarten, nachdem die Kosten für Telephonanschlüsse in den Städten eher geringer geworden sind als in den kleinen Landnetzen und auch die Landzentralen ununterbrochenen Dienst

leisten? – Für die Tarifgestaltung können eben nicht nur die Selbstkosten einer Leistung massgebend sein, sondern auch der Wert, den eine Leistung für den Kunden bedeutet, sowie volkswirtschaftliche, soziale und finanzpolitische Gesichtspunkte. Die Schweiz befindet sich übrigens mit dieser Art von Gebührenstaffelung in Gesellschaft mit fast allen Ländern der Erde. Für eine Staffelung der Gebühr im umgekehrten Sinne ist uns kein einziges Beispiel bekannt.

Ist die Gebührenbemessung für Ferngespräche nach Dreiminuteneinheiten angesichts des vollautomatischen Betriebes noch zu verantworten? – Diese Frage wird die nächste Zukunft klären.

Wie in der Vergangenheit, so werden die Telephongebühren auch in der Zukunft mit dem Stande der Technik und der Wirtschaft, aber auch mit der Finanzpolitik des Bundes eng verflochten sein. Im rechtzeitigen und richtigen Erkennen der Auswirkungen von technischen Neuerungen und von wirtschaftlichen Veränderungen sowie im Erkennen der wirtschaftlichen Bedürfnisse wird denn auch weitgehend die Kunst der Tarifgestaltung liegen.

J. KAPPELER, Bern

Warum gibt es auf einen Telephonanschluss wartende Interessenten?

Die sorgfältige Bedienung der Kunden und die rasche Erledigung ihrer Aufträge ist erster Leitsatz eines gewissenhaft geführten Unternehmens, somit auch der schweizerischen PTT-Verwaltung. Warum gibt es dann gleichwohl auf einen Telephonanschluss wartende Interessenten? Diese Frage soll im Nachfolgenden beantwortet werden.

Die Erledigung einer Bestellung eines Telephonanschlusses ist von verschiedenen Umständen abhängig, so u. a. von der Installation der Einrichtung beim Besteller durch den damit beauftragten Unternehmer, von der Bereitstellung der Anschlussleitung und der Amtseinrichtung durch die Verwaltung sowie vom Anschliessen des Apparates an die Zentrale bzw. an das Netz. Nicht von der normalerweise hierfür beanspruchten Zeit, die unter Umständen Wochen dauern kann, soll hier die Rede sein, sondern von den seit dem Zweiten Weltkrieg vielfach ungewöhnlichen, oft Jahre dauernden Wartezeiten. Deren Ursache liegt darin, dass in allen diesen Fällen die technischen Voraussetzungen für eine prompte Erledigung des Auftrages fehlen.

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges wiesen die eben auf den automatischen Betrieb umgebauten Telephonnetze und -zentralen sehr beachtliche Anschlussreserven auf. Während längerer Zeit konnte dank diesen Reserven den vermehrten Anschlussbegehren entsprochen und der damit zunehmende

Verkehr bewältigt werden. Durch die stete und immer raschere Zunahme der Zahl der Teilnehmeranschlüsse erwachsen der Verwaltung auf die Dauer aber immer grösser werdende Schwierigkeiten. Einmal war es die Knappheit der Rohmaterialien, die sich fühlbar machte und die sich mit dem Andauern des Krieges je länger je mehr auf alle Produktionszweige ausdehnte, sodann war es der Mangel an Personal, der der Telephonindustrie wachsende Schwierigkeiten bereitete. Die Folge davon war, dass die PTT-Verwaltung mit immer längeren Lieferfristen rechnen musste und den Begehren um den Ausbau von Netz und Zentralen nur notdürftig oder gar nicht entsprechen konnte.

Die ersten Anzeichen der zur Neige gehenden Reserven zeigten sich im Jahre 1943. Die Anschlussmöglichkeiten in den Zentralen begannen zusehends zu fehlen, und die Anschlussleitungen in den verschiedenen Ortskabeln waren vollbesetzt. Ausser dem Mangel an Zentralenausrüstungen und fehlenden Adern in den Ortskabelnetzen trat als weitere Schwierigkeit ein Ungenügen der Fernleitungen auf: Stauungen im Abfluss des Fernverkehrs. Unsere Truppen standen an der Grenze und hatten in erster Linie ein Anrecht, mit den Angehörigen zu Hause in Verbindung zu bleiben. Hier waren Massnahmen für eine Verkürzung der Wartezeiten unerlässlich, um den rasch ansteigenden Verkehr bewältigen zu